



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sontag: Verfassungsausschuß und Reichstagsabgeordnete : das
Zeugnisverweigerungsrecht der Reichstagsabgeordneten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

der völkerrechtlichen Beziehungen des neuen Staatswesens zum Deutschen Reiche und zu dem verbündeten Osterreich-Ungarn muß gewährleistet sein, daß dieses Bedürfnis seine volle Befriedigung finden kann. Jede andere Lösung wäre unnatürlich und politisch verderblich.



Verfassungsausschuß und Reichstagsabgeordnete

Von Landgerichtsrat Dr. Sontag

Das Zeugnisverweigerungsrecht der Reichstagsabgeordneten



Als König Wenzeslaus von Böhmen Zweifel in die eheliche Treue seiner Königin setzte, hielt er für das zuverlässigste Mittel, sich über diesen Punkt zu vergewissern, eine Anfrage bei ihrem Beichtiger. Dieser aber verweigerte die Preisgabe des Beichtgeheimnisses und blieb auch standhaft, als ihm der König mit Anwendung des Zeugniszwanges drohte. Der Zeugniszwang spielte sich in jenen gewalttätigen Zeiten nicht mit so humanen Mitteln ab wie Geldstrafe und Haft bis zur Dauer von sechs Monaten; der König drohte dem Priester vielmehr mit dem Tode und ließ, als dieser auch dann fest blieb, ihn von vier Hartstieren ergreifen und über die Moldaubrücke in den Fluß werfen. Die Kirche aber belohnte diese Pflichttreue ihres Priesters bei Wahrung des Beichtgeheimnisses damit, daß Jan Pomuk oder, wie ihn der Volksmund jetzt nennt, Nepomuk unter die Zahl der Heiligen aufgenommen wurde.

Die katholische Kirche hat es noch immer verstanden, jede ihr wichtige Denkweise und Handlung mit den entsprechenden Vorbildern in der Legende zu versehen. So hat sie mit der Legende des Nepomuk, das heißt damit, daß sie dem das Beichtgeheimnis bis in den Tod wahrenen Priester die höchste Ehre verlieh, die sie zu verleihen hat, aufs Schärfste betont, welchen Wert sie auf die Beobachtung dieses Geheimnisses legt. Demgemäß konnte es ihr, als sich die modernen Staaten bildeten und sich ihre Gesetze gaben, auch nicht schwer fallen, dem Respekt vor diesem Geheimnis Aufnahme in den Gesetzen zu verschaffen. Wir finden also in der Deutschen Reichsstrafprozessordnung die

Bestimmung, daß zur Verweigerung des Zeugnisses der Geistliche in Ansehung dessen berechtigt ist, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist. Was den katholischen Geistlichen recht war, wurde den protestantischen und denen der übrigen anerkannten Religionsgemeinschaften für die moderne Gesetzgebung natürlich billig; daneben wurde Ärzten und Rechtsanwälten das gleiche Zeugnisverweigerungsrecht für die ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten Tatsachen bewilligt. Beides sind Stände, welche auf eine jahrhundertelange Praxis und eine dementsprechend angesehene soziale Stellung zurückblicken. Zwei neue Stände aber, die sich die Position der Alteingewesenen auf diesem Gebiete noch nicht haben unanfechtbar erringen können, sind die Angehörigen der Presse und die Abgeordneten. Die Presse kämpft seit 1848, das heißt seit Einführung der Pressfreiheit um die Abschaffung des Zeugniszwanges der Drucker, Verleger und Redakteure, soweit sie über die Verfasser oder Herausgeber von Druckschriften oder über den Ursprung der in solchen enthaltenen Mitteilungen Zeugnis ablegen sollen. Ein Gesetzentwurf auf Abschaffung des Zeugniszwanges in diesem Umfange ist sogar einmal im Abgeordnetenhaus angenommen, vom Herrenhaus dann aber abgelehnt worden. Die Forderung der Reichstagsabgeordneten auf ein Zeugnisverweigerungsrecht hat sich, soweit mir bekannt ist, in dem jetzt vom Verfassungsausschusse beschlossenen neuen Artikel 30 zum ersten Male zu einer Gesetzesbestimmung verdichtet. Diese lautet:

„Die Mitglieder des Reichstages sind berechtigt, über Personen, die ihnen in Ausübung ihres Berufes Tatsachen anvertraut haben oder denen sie in Ausübung ihres Berufes Tatsachen anvertraut haben, sowie über die anvertrauten Tatsachen das Zeugnis zu verweigern.“

Die Bedenken, welche gegen ein Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten erhoben worden sind, sind ungefähr die gleichen, wie gegen das Zeugnisverweigerungsrecht der Presse. Man fürchtet, Verbrechen und Verbrecher könnten verborgen bleiben, wenn der Redakteur oder Abgeordnete sein Zeugnis verweigern dürfte. Gewiß kann es vorkommen, daß, wenn ein Parlament das Unglück hat, Persönlichkeiten, wie den flüchtig gewordenen Abbé Wetterle zu seinen Mitgliedern zu zählen, dieser sich auch mit politischen Verbrechern einlassen kann, deren Namen und Taten er auf Grund eines Zeugnisverweigerungsrechtes mit Erfolg verheimlicht, aber solche Abgeordnete werden doch immer seltene Ausnahmen bleiben, und Gesetzesbestimmungen kann man nicht auf verschwindende Ausnahmen, sondern nur auf den Regelfall aufbauen, auch auf die Gefahr hin, daß sie einmal in einem Ausnahmefall mißbraucht werden. Gegen einen solchen Mißbrauch ließe sich überdies ein gewisser Schutz schaffen nach dem Vorbilde der §§ 80—82 des Preussischen Allgemeinen Landrechtes, welche dem Beichtgeheimnis Grenzen im Interesse des Staatswohles und der Strafrechtspflege zogen. Die genannten (heute richtiger Ansicht nach nicht mehr in Kraft befindlichen) Paragraphen lauten:

„§ 80. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde, das muß er bei Verlust seines Amtes geheim halten.

§ 81. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefördert werden.

§ 82. Soweit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses notwendig ist, um eine dem Staat drohende Gefahr abzuwenden oder ein Verbrechen zu verhüten oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuwehren oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.“

Das Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten brauchte also nur um eine dem § 82 entsprechenden Bestimmung bereichert zu werden.

Sicher ist, daß eine solche Ausnahmebestimmung immer nur für verschwindend seltene Fälle praktisch werden wird, denen tausende von Fällen gegenüberstehen werden, in welchen der Abgeordnete der Vertrauensmann des Publikums ist, das Klagen und Beschwerden zu ihm trägt, damit er sie im Reichstag zur Sprache bringt. In diesen Fällen sollen die Beschwerdeführer davor geschützt sein, daß ein Verfahren gegen Unbekannt eröffnet werde, in dem der Abgeordnete als Zeuge geladen und unter dem Drucke des Zeugniszwanges gezwungen wird, den Namen der Personen zu nennen, von denen seine Beschwerden herrühren. Bei der vielfachen Abhängigkeit, in welcher sich der Kulturmensch als Beamter, Angestellter, Religions- und Parteimitglied befindet, können Tausende ihre Stimmen nicht offen erheben, wenn sie nicht gewärtigen wollen, ernstliche Unannehmlichkeiten und Nachteile zu erleiden. Allen diesen abhängigen Personen bleibt vielfach nichts anderes übrig, als die öffentliche Klage durch den Abgeordneten. Insofern ist dieser eine Vertrauensperson der Allgemeinheit und hat Anspruch auf dasselbe Zeugnisverweigerungsrecht, welches die Vertrauensperson des einzelnen, nämlich der Beichtiger, Arzt und Anwalt bereits gesetzlich anerkanntermaßen genießt. Pflicht des Abgeordneten wird es dann allerdings sein, die bei ihm vorgebrachten Beschwerden erst daraufhin sorgfältig zu prüfen, ob sie Hand und Fuß genug haben, um einer zuständigen Behörde oder der Öffentlichkeit unterbreitet zu werden.

Wird diese Pflicht aber von den Abgeordneten stets gewissenhaft gehandhabt, so ist es vielleicht nicht zu viel prophezeit, daß dann ihr Zeugnisverweigerungsrecht dieselbe Entwicklung nehmen wird, wie das der Geistlichen, Ärzte und Rechtsanwälte, das aus einem Recht bereits eine Pflicht zur Zeugnisverweigerung geworden ist; denn § 300 R. St. G. B. bestimmt:

„Rechtsanwälte, Advokaten, Notare, Verteidiger in Strafsachen, Ärzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Geldstrafen bis zu eintausend-fünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.“

Die Erweiterung der Immunität der Reichstagsabgeordneten.

Art. 31 der Reichsverfassung bestimmt bekanntlich:

„Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchung oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.“

Diese Rechte haben nach den neuesten Beschlüssen des Verfassungsausschusses eine Änderung dahin erfahren:

„Gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen, die Ausübung des Abgeordnetenberufes beeinträchtigenden Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich. Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Haft oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.“

Damit werden die Rechte der Abgeordneten nicht unerheblich erweitert. Da Art. 31 nur von einem „zur Untersuchung ziehen oder Verhaften wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung“ redet, so hat die herrschende Meinung bisher mit Recht angenommen, daß Ordnungsstrafen (z. B. wegen Ungebühr), Verhängung von Zwangsmitteln (z. B. Zeugniszwang), Verfahren zur Entziehung einer Gewerbebefugnis und Untersuchung von Seeunfällen nicht unter den Schutz des Art. 31 fallen. Die beiden erstgenannten Maßnahmen bedeuten zweifellos eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des Abgeordneten, sie sind also solche, auf die die Erweiterungsbestimmung des Art. 31 Anwendung finden würde. Übrigens würde damit, was der Verfassungsausschuß des Reichstages wohl nicht bedacht hat, sein neuer Art. 30, der ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht aufstellt, im wesentlichen überflüssig; denn wenn gegen den Abgeordneten zur Erzwingung einer Aussage nicht mehr mit der Zeugniszwangshaft ohne Genehmigung des Reichstages vorgegangen werden kann, sondern nur mit Geldstrafen, so entfällt damit einer der wichtigsten Gesichtspunkte des Schutzes der Abgeordneten in dieser Richtung.

Verneinen möchte man die Anwendbarkeit des neuen Paragraphen auf Verfahren zur Entziehung der Gewerbebefugnis und Untersuchung in Seeunfällen; denn hier wird die persönliche Freiheit des Abgeordneten nicht beeinträchtigt.

Absatz 3 des alten Artikels 31 R.-B. gestattet dem Reichstag nur die Aufhebung jedes Strafverfahrens und jeder Untersuchung und der Zivilhaft; die neue Fassung spricht hier erweiternd von „jeder Haft oder sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit“. Darunter fallen wiederum die Haftfälle

der Ordnungsstrafen und der Zwangsmittel, weiter aber auch, als besonders aktuell, die Schutzhast des Gesetzes vom 4. Dezember 1916. Das vom Reichstage selbst entworfene Schutzhastgesetz gewährt nämlich den Abgeordneten keine Immunität; wenn auch der Berichterstatter, Geheimrath Rießer, in der Reichstagsitzung vom 4. November 1916 ausgeführt hat:

„Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß diese Vorschrift (der von der Immunität der Reichstagsabgeordneten handelnde Artikel der Reichsverfassung) sich auch auf die Fälle der Schutzhast und sinngemäß auch auf die Fälle der Aufenthaltbeschränkungen bezieht, und sie hält jede von ihr abweichende Auslegung oder Handlung als den Gesetzen nicht entsprechend. Die Kommission hat aber angefaßt der nach ihrer Ansicht zweifellosen Rechtslage davon Abstand genommen, eine Diskussion über diese Frage anzuregen und hat es aus diesem Grunde noch weniger für erforderlich gehalten, besondere Vorschriften zur Wahrung der Immunität der Reichstagsabgeordneten in diesem Gesetzentwurf aufzunehmen.“

Diese Ansicht der Kommission und des Berichterstatters ist rechtsirrig. Wenn, wie oben ausgeführt, nach der so gut wie unbestritten herrschenden Meinung Zwangsmittel und Verwaltungsmaßregeln nicht unter den Schutz des Art. 31 fallen, so fallen noch weniger Sicherungsmaßnahmen darunter, bei denen weder von einer mit Strafe bedrohten Handlung, welche dem Betreffenden zur Last gelegt wird, noch von einem zur Untersuchung ziehen die Rede ist. Privilegien sind strikt auszulegen, und ein Schutz gegen Sicherungsmaßnahmen ist in der Verfassung nicht ausgesprochen. Die Abgeordneten sind also mangels einer gesetzlichen für sie erlassenen Ausnahmebestimmung nicht von der Haft und den Sicherungsmaßnahmen des Gesetzes vom 4. Dezember 1916 ausgenommen. (Vgl. des Näheren Sontag, Kommentar zum Schutzhastgesetz, S. 40 ff.)

Da aber andererseits nicht zu verkennen ist, daß ein Bedürfnis dafür vorliegt, den Abgeordneten ebenso vor der Schutzhast wie vor der Haft des Strafverfahrens zu bewahren, so würde die neue Fassung des Art. 31 hier jedenfalls eine Unterlassung des Schutzhastgesetzes gut machen.

Die ganze Erweiterung des Art. 31 ist rechtshistorisch betrachtet recht interessant, insofern sie zeigt, wie die Abgeordnetenimmunität von dem ursprünglichen Gesichtspunkte ihrer Schaffung aus sich immer mehr zu einer anderen parlamentarischen Aufgabe entfernt. Hervorgegangen ist die Immunität der Abgeordneten aus dem Mißtrauen des Volkes und seiner Vertreter gegen die Regierungen des alten Regimes. Bei Schaffung der vorbildlichen Immunität der Parlamente Englands und Frankreichs lehrte immer der Gesichtspunkt wieder, die Regierung könne eine Verfolgung oder Haft zu tendenziösen Zwecken ausbeuten, d. h. einen ihr mißliebigen Abgeordneten unter dem Vorwande eines Deliktes verfolgen, um ihn einmal seiner parlamentarischen Tätigkeit zu entziehen und um zweitens an ihm für sein Auftreten im Hause Vergeltung zu

üben; dadurch würde ein nicht unbedenklicher Druck auf die übrigen Volksvertreter geübt, der leicht zur Einschüchterung weniger mutiger Elemente führen könne, eventuell sei sogar zu befürchten, daß die Regierung so viel Abgeordnete verhafte, bis sie der Regierungspartei zur Majorität verholfen oder das Haus beschlußunfähig gemacht habe. (Vgl. nach der Richtung noch Stenographischer Bericht Reichstag 1875—1878, Band I, S. 485, 488, 489.)

Von solchen Erwägungen sind wir heute weiter denn je entfernt; heute ist der Grund der Abgeordnetenimmunität der, der Abgeordnete solle durch eine Untersuchung oder Verhaftung nicht der Ausübung seines für die Gesamtheit so wichtigen parlamentarischen Berufes entzogen werden. Unter diesem Gesichtspunkt aber ist das Recht des Reichstages auf Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung zur Einleitung von Verfolgung oder Verhaftung und der Forderung auf Aufhebung einer bereits eingetretenen Verfolgung oder Haft bei jeder Art von Verfolgung oder Haft, nicht nur bei denen des reinen Strafverfahrens, gerechtfertigt.



Schlagwörter als Kampfmittel

Von Geh. Rat Professor Traeger



pidemien gleich verbreiten sich zu gewissen Zeiten Schlagwörter, die, auf Phantasie und Gefühl der Menschen wirkend, bald die tyrannische Macht von Glaubenssätzen gewinnen und jede vernünftige Erörterung und Erwägung ausschließen. Ein Schlagwort solcher Art, an das freilich auch seine Urheber wie an ein Evangelium glaubten, war in der großen französischen Revolution „Freiheit und Gleichheit“, woneben die „Brüderlichkeit“ nur eine Aschenbrödelrolle spielte. Unklar und unbestimmt wie diese miteinander unvereinbaren Begriffe sind — denn wo Freiheit ist, kann infolge der natürlichen Ungleichheit der Menschen keine Gleichheit sein, wenn darunter mehr als die bloße Gleichheit vor dem Gesetze verstanden werden soll, und umgekehrt: wo Gleichheit erstrebt wird, keine Freiheit — haben sie gerade wegen ihrer Unbestimmtheit, die sich jeder nach Herzenswunsch formen kann, eine ungeheuere Wirkung auf die Menschen ausgeübt und diese zu heroischen gleichwie zu verbrecherischen Taten hingerissen. Und noch heute bilden sie im Munde von Demagogen ein nie versagendes Mittel, Volksmassen zu gewinnen und zu betören.